

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.24 Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz

Datum:

27.04.2017

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

11.05.2017

Kenntnisnahme

## **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes**

### **Sachstandsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Coesfeld aus dem Jahr 2002 und die 1. Fortschreibung aus dem Jahr 2009/10 wird in diesem Jahr erneut fortgeschrieben, wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.02.2017 berichtet.

Die Fortschreibung wird fachgutachterlich unterstützt. Nach erfolgter Ausschreibung und Angebotsauswertung wurde zwischenzeitlich der Firma Luelf und Rinke aus Kaarst der Auftrag erteilt.

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist eine Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Mit dem Brandschutzbedarfsplan legen die Kommunen fest, wie sie dieser Aufgabe nachkommen wollen.

Mit § 3 Abs.3 des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist für alle Gemeinden eine gesetzliche Regelung und Verpflichtung zum Aufstellen von Brandschutzbedarfsplänen eingeführt worden. Danach haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Um die Inhalte und Aufgaben eines Brandschutzbedarfsplanes zu verdeutlichen, ist auf Landesebene durch eine Arbeitsgruppe eine „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ erstellt worden. Dadurch werden die wesentlichen Eckpunkte der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt. Sie ist der Vorlage als Anlage beigefügt worden. Vertiefende Ausführungen können auch einer Anlage zur Handreichung entnommen werden, die ebenfalls der Vorlage beigefügt wurde.

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden bezogen auf eine konkrete Kommune vorhandene Gefahrenpotentiale und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung analysiert. Mit Hilfe von Schutzziele wird festgelegt, welches Leistungsniveau die Feuerwehr zukünftig erreichen soll und ggfs. mit welchen Maßnahmen eine Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung erzielt werden soll.

Zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Coesfeld erfolgt aktuell im ersten Schritt eine umfangreiche Datenlieferung der Verwaltung und der Feuerwehr an das Gutachterbüro. Von dort wird zunächst die sogenannte IST-Analyse erstellt, anschließend die SOLL-Konzeption, die FEIN-Konzeption und der Endbericht.

Im Rahmen dieses Prozesses finden mehrere Abstimmungsgespräche mit dem Gutachterbüro statt. Hierfür tagt eine Projektgruppe, in der die Wehrleitung, die Zugführungen, Vertreter der Verwaltung und auch der Kreisbrandmeister Mitglieder sind, um Feststellungen und Planungen transparent und möglichst im Konsens vorzunehmen. Ein erstes Auftakttreffen, welches auch der Ist-Aufnahme diene, hat bereits stattgefunden.

Die weitere Zeitplanung sieht vor, dass in Abhängigkeit von der Bereitstellung der erforderlichen Datenbestände voraussichtlich im Juni die Bestandsanalyse und erste Überlegungen zur Soll-Konzeption von der Projektgruppe erörtert werden.

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes hat eine weitere, erhebliche Bedeutung hinsichtlich der der Stadt Coesfeld erteilten Ausnahmegenehmigung gem. § 10 BHKG zur Vorhaltung einer ständig mit hauptamtlichen Kräften besetzten Wache. Die Ausnahmegenehmigung wurde im Jahr 1996 unbefristet von der Bezirksregierung ausgesprochen und entbindet die Stadt von der Verpflichtung, rund um die Uhr eine hauptamtliche Mannschaft in Staffelstärke (6 Personen) vorzuhalten, was einen erheblichen personellen Mehrbedarf verursachen würde. Gem. § 10 BHKG ist eine Ausnahme nur zulässig, „wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind“.

Die Bezirksregierung Münster, der in den vergangenen Jahren regelmäßig über Zielerreichungsgrade und durchgeführte Maßnahmen berichtet wurde, hat im Gespräch vom 21.03.2017 mitgeteilt, dass alle unbefristet erteilten Ausnahmegenehmigungen dort auf dem Prüfstand stehen. Insbesondere wünsche man sich über eine Befristung von Ausnahmegenehmigungen eine stärkere Steuerungsmöglichkeit. Daher werde auch die Situation in Coesfeld überprüft, wobei bereits deutlich signalisiert wurde, dass neben mittelfristig aus der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erarbeiteten Maßnahmen auch kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wehr erwartet werden. Es wurde angeregt, Überlegungen hinsichtlich der Positionierung von Fahrzeugen bezogen die Verteilung im Stadtgebiet anzustellen, um Ausrückzeiten von freiwilligen Kräften insbesondere für die Nachtzeiten zu verkürzen. Die Wehrführung und die Verwaltung prüfen derzeit Möglichkeiten einer kurzfristigen Verbesserung.

Zugleich wurde seitens der Bezirksregierung deutlich gemacht, dass man die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr zukünftig nicht nur am Grad der Schutzzielerrreichung messen wolle, sondern eine Reihe von Kriterien heranziehen wolle, wie z.B.

- Standortkonzept
- Fahrzeugkonzept
- Personalausstattung
- Löschwasserversorgungs-Konzept
- Alarm- und Ausrückeordnung
- Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Kommune
- Brandverhütungsschauen
- Sonderpläne (Störfallbetriebe, überörtliche Hilfeleistung)

Die Schutzziel-Erreichungsgrade haben sich in der Stadt Coesfeld nach Auswertung durch den Kreisbrandmeister in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	<b>Schutzziel 1 (in %)</b>	<b>Schutzziel 2 (in %)</b>
<b>2006</b>	26,2	71,4
<b>2009</b>	46,7	80
<b>2010</b>	38,5	82,1
<b>2011</b>	30,8	80
<b>2012</b>	43	88
<b>2013</b>	32	84
<b>2014</b>	33	85
<b>2015</b>	60	97
<b>2016</b>	55	100

„Schutzziel 1“ setzt das Eintreffen von 9 Feuerwehrkräften nach 8 Minuten am Einsatzort voraus. „Schutzziel 2“ bedeutet das Eintreffen von weiteren 9 Feuerwehrkräften (insgesamt somit 18 Kräfte) nach weiteren 5 Minuten (insgesamt somit 13 Minuten). Das quantitative Ziel ist ein lt. aktuellem Brandschutzbedarfsplan ein Zielerreichungsgrad von 90 %, sowohl bei Ziel 1 als auch bei Ziel 2.

Wie erkennbar, haben die Maßnahmen, die aufgrund der letzten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans ergriffen wurden, insbesondere der Ausbau des Innenstadtstandortes, zwischenzeitlich durchaus ihre positive Wirkung gezeigt. Festzustellen ist aber auch, dass es zum Erreichen des Zielerreichungsgrades von 90 % bei dem Schutzziel 1 noch nicht reichte. Zur weiteren Verbesserung soll der Prozess und das Ergebnis der aktuellen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes weiteren Fortschritt bringen.

Mit der Bezirksregierung Münster sowie dem Kreis Coesfeld als Fachaufsichtsbehörde wurde eine enge Einbindung und Abstimmung im Verfahren zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vereinbart.

Abhängig vom weiteren Fortschritt geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass ein Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Haupt- und Finanzausschuss in der zweiten Sitzung nach den Sommerferien beraten werden kann.

### **Anlagen:**

Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger

Anlagen zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger